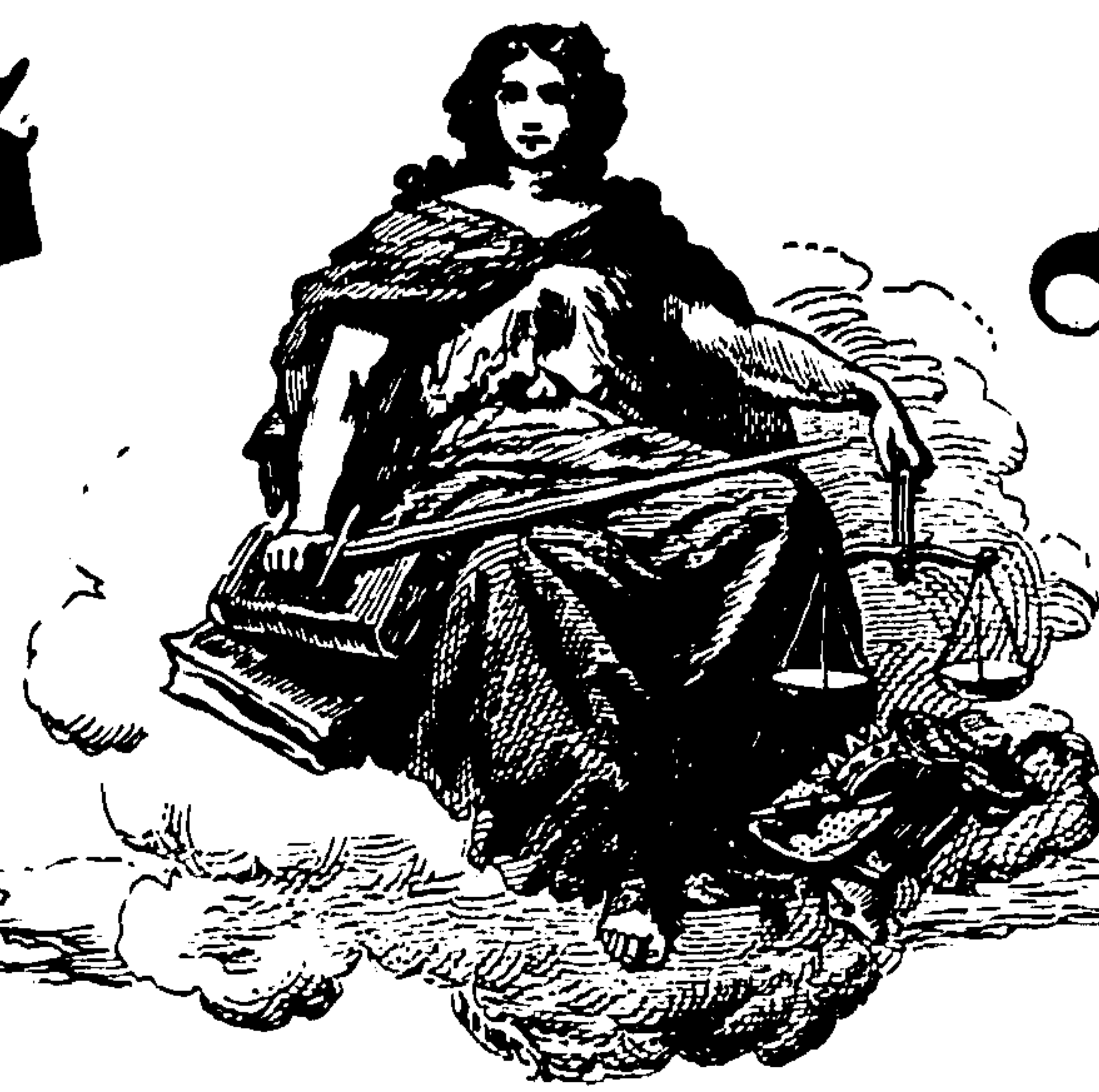


Gerichts



Zeitung

Das Gesetz unsre Waffe, Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift für Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens) je 2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur: W. Quanter in Berlin.

Donnerstag, den 3. Dezember.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich 2 Mark 50 Pf. In Berlin einschließl. Bringen 2 Mark 40 Pf. monatlich 80 Pf.

Inserate: die viergespaltene Beitzseite 40 Pf., die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) Berlin C., Köpcke-Str. 30.

Landgericht I.

Erste Strafkammer.

1. Wie vorsichtig man mit einer brennenden Cigarre sei muß, wenn man sich in einem Raume befindet, in welchem feuergefährliche Gegenstände aufbewahrt werden, hat sich schon häufig gezeigt; selten aber dürfte eine Unvorsichtigkeit so schwere Folgen für den Fahrlässigen nach sich gezogen haben, wie dies bei dem Kaufmann Hermann Paul Herbst der Fall war.

Kurze Zeit, nachdem sich Herbst aus dem Geschäft entfernt hatte, brach in dem Lagerraum ein Feuer aus, welches mit großer Schnelligkeit um sich griff. Die Feuerwehr, welche sofort an der Brandstelle erschien, konnte das Feuer zwar ziemlich schnell löschen; immerhin waren aber schon die Thüren, Fenster und Dielen stark angebrannt.

Die Verhältnisse lagen nun so, daß der Verdacht, Herbst habe den Brand nicht fahrlässig, sondern vorsätzlich angezündet, immer festeren Boden gewann; alles schien sich zu einem schier erdrückenden Beweismaterial zu vereinigen; nicht allein war Herbst an dem Unglücksaberd — entgegen seiner Gewohnheit — zuletzt allein im Geschäft verblieben, sondern man nahm auch an, er habe sich nur gegen Brandschaden versichert, um durch das Abkrennen seines Geschäfts einen erheblichen Gewinn zu erzielen.

Im gestrigen Termin war Herr Branddirektor Stude als Sachverständiger erschienen; derselbe führte aus, daß der Brand nur durch die brennende Cigarre des Angeklagten oder durch ein von diesem fortgeworfenes Streichholz entstanden sein könne.

Der Staatsanwalt war der Ansicht, daß der Angeklagte entweder durch ein fortgeworfenes Streichholz oder durch die Cigarre selbst den Brand hervorgerufen habe. Er, der Staatsanwalt, beantrage deshalb 50 Mk. Geldstrafe.

manchmal so unerwartete Braudursachen gefunden, daß man nicht jemanden wegen Brandstiftung verurteilen dürfe, wenn man ihm nicht ein direktes Verschulden nachweisen könne; es genüge doch nicht, daß man annehme, ein Angeklagter müsse auf irgendeine Weise fahrlässig gehandelt haben, weil man sonst keine Erklärung für die Entstehung eines Feuers finde.

Der Gerichtshof hielt den Angeklagten der fahrlässigen Brandstiftung für schuldig. Es finde sich für die Entstehung des Brandes keine andere Erklärung als eine Fahrlässigkeit des Angeklagten, und der Gerichtshof habe für dies Vergehen auf 30 Mk. Geldstrafe erkannt.

2. Die Krankenträgerin Emma Hoffmann war in der Irrenanstalt von Frau Schneider angestellt. Dasselbst befand sich eine Kranke, welche bereits mehrere Selbstmordversuche unternommen hatte, die jedoch ohne Ausnahme durch die Aufmerksamkeit des Wärterpersonals vereitelt worden waren.

Die Hoffmann, welche davon unterrichtet war, daß thätlich die Kranke in kurzer Zeit entlassen werden sollte, gab derselben recht. Da ihr nun auch die Kranke wirklich ganz ruhig und vernünftig erschien, so ließ sie es zu, daß dieselbe den diskreten Gang ohne Begleitung gehen durfte.

Für diesen tragischen Abschluß der Krankheit wurde die Hoffmann verantwortlich gemacht; denn die Behörde nahm an, daß ohne ihre fahrlässige Gutmütigkeit ein solches Ereignis unmöglich gewesen wäre.

Fünfte Strafkammer.

Der Möbelhändler Gieseler hatte durch seine „bessere Hälfte“ manchen Verdruß, denn die Frau vermochte es nicht, mit dem Hauswirt Frieden zu halten, so daß der Wirt dem Möbelhändler mit Ermüdung drohte, falls er nicht für Frieden Sorge thäte.

hand deshalb den etwas eigentümlichen Ausweg, daß er seiner Frau eine eigene Wohnung mietete und ihr untersagte, in das Geschäft zu kommen.

Dadurch erregte er das Mißfallen seiner Frau in hohem Grade, und Frau Gieseler fühlte sich von einer heftigen Eifersucht gepeinigt. Der unerträglichen Ungewißheit, ob ihr der Gatte treu oder untreu sei, beschloß sie ein plötzliches Ende zu bereiten.

Das ging dem geduldigen Manne denn doch zu weit, er stellte den Strafantrag, und das Amtsgericht verurteilte Frau Gieseler zu 3 Monaten 1 Woche und den Richter zu 3 Monaten Gefängnis.

Das Einkommensteuer-Gesetz vom 24. Juni 1891.

(Fortsetzung aus Nummer 138 d. Zig.)

Wenn in Nummer 135—138 der „Berliner Gerichts-Zeitung“ in Anschluß an § 13 des Gesetzes und Artikel 11 der Ausführungs-Anweisung das Einkommen aus dem Grundvermögen, und zwar aus nicht verpachteten, vom Besitzer selbst landwirtschaftlich benutzten Besitzungen erörtert ist, so ist nunmehr in der Reihenfolge der Ausführungs-Anweisung das Einkommen aus landwirtschaftlichen Nebenbetrieben zu erörtern.

Werden Brennereien, Brauereien, Stärke- und Krautfabriken, Mühlen, Ziegeleien oder andere ländliche Fabrikationszweige in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Benutzung eines Grundstücks betrieben, so kann der gesamte Betrieb bei der Ermittlung des Reinertrages (Artikel 11) als ein Ganzes behandelt werden.

„Dasselbe gilt von der Berechnung des Einkommens aus Sand, Lehm, Thongruben, Stein-, Schiefer-, Kalk- oder Kreidebrüchen, Torfstichen und anderen Nebenbetrieben, bei welchen die Erträgnisse der Substanz des Bodens entnommen werden.

„Stehen jedoch gewerbliche Unternehmungen der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Art nicht in unmittelbarer Verbindung mit einem Landwirtschaftsbetriebe, so ist deren Ertrag nach dem für das Einkommen aus Handel und Gewerbe maßgebenden Bestimmungen (Artikel 17 ff.) zu ermitteln.

Abatz 1 wiederholt den mehrfach zum Ausdruck gebrachten Satz, daß der Verbrauch der eigenen Produkte auch als Einkommen in Betracht zu ziehen ist; in dem im Absatz 1 erwähnten Fall rechnen sich Einnahme und Ausgabe gegen einander auf, und deshalb hat der Finanzminister kein Interesse daran, daß Einnahme und Ausgabe besonders gebucht werde.

Sonder- und Postamt.